

# Kleingartenordnung

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingartenvereins 1. Erfurter Dauerkolonie „Erdbeere“ e.V. und untersteht der Kleingartenordnung des Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.



## **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

Die Kleingartenanlage mit den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlageteilen dient den Vereinsmitgliedern zu ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit, aktiver Erholung und Freizeitgestaltung. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung diesem Vorhaben Rechnung. Diese Zielstellung erfordert von allen Vereinsmitgliedern vertrauensvolle Zusammenarbeit, gut nachbarliche Beziehungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Verwaltung der Vereinsanlage erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung und des Bundes-Kleingartengesetzes. Im Interesse des Gemeinwohls und des Einzelnen ist daher den Festlegungen des Vorstandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu folgen.

Für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Vereins (Organisation und Durchführung der Versammlungen und Arbeitseinsätze, Registratur, Rechnungslegung und Finanzen, Mitgliederverwaltung, Schriftverkehr, etc.) wird eine jährliche Verwaltungspauschale von 10,00 Euro je Parzelle erhoben.

## **§ 2 - Kleingärtnerische Bodennutzung**

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung, der aktiven Erholung und der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners.

Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle kleingärtnerisch im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes zu nutzen, ordnungsgemäß zu bewirtschaften und im guten Kulturstand zu erhalten. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten (BKleingG § 1 Kommentar 9a). Die Bepflanzung nur mit Rasen, Obstbäumen und Ziersträuchern ist nicht statthaft.

Bei der Bepflanzung des Gartens und der Einrichtung von Kompostanlagen ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei Grenzbepflanzungen und Überhang von Zweigen und Ästen. Gesetzlich festgelegte Grenzabstände sind einzuhalten. Das Anpflanzen hochwachsender und nicht kleingartentypischer Gehölze (z. B. Tannen, Fichten, Birken, Nussbäume, Laubbäume ohne kleingärtnerische Erträge, Efeu, Koniferen) ist nicht gestattet. Vor dem Beseitigen vorhandener derartiger Bäume ist der Vorstand zu informieren.

## **§ 3 - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Diese sind mit größter Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Für Schäden, die durch den Pächter, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, haftet der Pächter.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen und Umlagen werden jährlich einheitlich je Kleingarten festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aktuell sind 10 Arbeitsstunden pro Parzelle

abzuleisten. Die Arbeitsleistungen sind aus Versicherungsgründen nur durch Vereinsmitglieder abzuleisten. Die Arbeitsleistungen sind durch Geld ablösbar. Der Satz pro nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 15,00 Euro.

Jede Gemeinschaftsarbeit, jedes Pflegeobjekt, die Pflege der Außenhecke und sonstige Arbeiten für den Kleingartenverein muss durch den Vorstand geprüft und gegengezeichnet werden. Ohne Gegenzeichnung gilt die Leistung als nicht erbracht und muss durch Geld abgelöst werden.

Bei der Feststellung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit werden das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt. Die Übernahme von Pflegeobjekten wird gefördert. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das Vereinseigentum ein.

#### **§ 4 – Kleintierhaltung**

Jegliche dauerhafte Tierhaltung, insbesondere Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist nicht zulässig. Einzig die Haltung von Bienen ist zulässig, da diese durch die Bestäubung einen kleingärtnerischen Nutzen haben. Das Aufstellen von Bienenständen bedarf des schriftlichen Antrages und der Genehmigung des Vorstandes. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Anlage aufgestellt werden.

Kleingärtner, die Kleintiere, insbesondere Hunde und Katzen, mit in den Kleingarten bringen, haben diese ausbruchssicher in der Parzelle zu halten. Hunde sind auf Gemeinschaftswegen an der Leine und gegebenenfalls mit Maulkorb zu führen. Das Betreten des Spielplatzes mit Hunden ist verboten. Diese Regelungen haben auch Besucher der Anlage zu befolgen.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass andere Mitglieder oder Personen durch die Tiere nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

#### **§ 5 – Schädlingsbekämpfung**

Der Kleingärtner hat den sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen.

Führt der Kleingärtner in seinem Garten besondere Maßnahmen durch, hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Jeder Pächter hat die Pflicht, die Bekämpfung von Pflanzenerkrankungen sowie die Beseitigung von nicht nutzbaren Kräutern und Schädlingen mit Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Neben den gebräuchlichen Methoden, wie Hacken, Jäten und Absammeln, ist der biologische Pflanzenschutz, wie die Förderung der Aktivität von Mikroorganismen, Kleinlebewesen und Vögeln, sowie der Anbau von sich gegenseitig schützenden Pflanzen und eine sinnvolle Fruchtfolge, anzuwenden. Erst bei Versagen dieser Methoden dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen.

#### **§ 6 - Natur- und Vogelschutz**

Im Interesse des Vogelschutzes ist das Schneiden von Außenhecken aller Art generell in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres verboten.

Ausnahmen bilden folgende Bereiche:

- Pflegeschnitte (die Hecke darf nicht bis auf den Stock zurückgeschnitten werden)
- Freischneiden von Verkehrszeichen
- öffentliche Hinweisschilder, die auf Versorgungsleitungen unter der Erde hinweisen (z.B. Wasser und Gas)
- in/auf öffentliche Gehwege und Parkplätze hineinragen.

Diese Bereiche der Außenhecken müssen zu jeder Zeit so geschnitten werden, dass die Verkehrszeichen von allen Teilnehmern am Straßenverkehr und die Hinweisschilder sichtbar sind. Die Gehwege und Parkplätze müssen ordnungsgemäß nutzbar sein. Innenhecken können ganzjährig geschnitten werden. Nach § 28 Thüringer Naturschutzgesetzes ist vor jedem Heckenschnitt zu überprüfen, ob sich brütenden Vögel in der Hecke befinden. Sollte dies der Fall sein, ist das Schneiden auch hier während der Brutzeit verboten.

Das Ableiten von Schmutzwasser und Fäkalien ist nur in abflussdichten Gruben gestattet (die Entsorgung der Grube ist nachweispflichtig). Das Kompostieren von organischen Gartenrückständen u. ä. ist durchzuführen. Das Abbrennen von Gartenrückständen u. ä. im Freien ist grundsätzlich verboten.

### **§ 7 - Errichtung von baulichen Anlagen**

Die Errichtung, Erweiterung oder Sanierung von baulichen Anlagen hat auf der Grundlage des § 3 Bundeskleingartengesetz und der Verfahrensrichtlinie zum Bauen im Kleingarten zu erfolgen. Vor Beginn der Errichtung ist dem Vorstand ein formloser schriftlicher Antrag mit präziser Beschreibung sowie eine Lageskizze einzureichen. Der Baubeginn darf erst nach Zustimmung erfolgen.

### **§ 8 - Abgrenzungen / Einfriedungen**

Abgrenzungen zwischen den einzelnen Kleingärten werden nicht gefordert. Sind diese vorhanden oder werden sie gewünscht, sind die Kosten dafür selbst zu tragen. Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen sind zu pflegen und in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Wegeeinfriedungen durch Hecken sind wegeeinheitlich auf eine Höhe zu schneiden (Innenhecke max. 1,50m inklusive Mauer vom Weg außen gemessen, Außenhecke max. 3,00m). Die Außenhecke besteht nur aus Hainbuche. Andere Neupflanzungen sind nicht statthaft.

### **§ 9 - Wegebenutzung und -unterhaltung**

Jeder Kleingärtner verpflichtet sich, die seinem Garten umgebenen Wege stets sauber und begehbar zu halten. Bei Ab- und Antransport von Erde, Mist, Dünger, Sand u. ä. ist bei Verschmutzung für Reinigung zu sorgen. Die langfristige Lagerung von angeführten Materialien in den Gartenwegen ist nicht gestattet. Der Vorstand kann die Beseitigung durch Dritte zu Lasten des Verursachers veranlassen.

Das Anfahren von schweren Lasten ist nur außerhalb des Frostaufbruchs und nur auf trockenen Wegen erlaubt. Schäden sind vom Mitglied zu beseitigen. Das Befahren der Gartenanlage mit dem PKW ist grundsätzlich nur auf dem kürzesten Weg zum Be- und Entladen gestattet. Das Be- und Entladen ist auf die reine Ladetätigkeit, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, zu beschränken. Das Parken und Unterstellen sowie das Waschen und Pflegen von Fahrzeugen aller Art innerhalb der Anlage ist verboten.

Rettungswege sind zu jeder Zeit frei zu halten!

Bestellte Firmenfahrzeuge, die Arbeiten durchführen müssen, sind beim Vorstand schriftlich anzumelden.

### **§ 10 - Wasser- und Stromversorgung**

Für die Stromversorgung ab Verteilung ist der Abnehmer zuständig. Die Wasserversorgungsleitungen gehören dem Verein (bis zur Gartengrenze) und werden durch ihn instandgehalten und gewartet. Ab der Gartengrenze ist der Pächter allein für die Wasserversorgungsleitung zuständig. Die Wasseruhr ist beim Übergang an der Gartengrenze anzubringen. Die Wasseruhren müssen alle 6 Jahre erneuert werden, da der Vorstand diese Gärten sonst von der Wasserzufuhr ausschließen kann.

Die Wasserverantwortlichen besprühen die Wasserleitungen um die Wasseruhr herum mit unterschiedlicher Farbe, um manipulative Arbeiten an der Wasseruhr erkenntlich zu machen. Sollte am Jahresende ein Wasserverlust entstanden sein wird er auf alle Gärten gleich umgelegt. Nichtmitglieder, die weiter ein Pachtverhältnis begründen, werden von der Wasserzufuhr ausgeschlossen.

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt zweimal jährlich, jeweils zu Beginn der Gartensaison (zentrale Wasserzufuhr wird angestellt) und zum Ende der Gartensaison (zentrale Wasserzufuhr wird abgestellt). Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte zum

angekündigten Termin, kein Ablesen möglich sein und keine rechtzeitige Selbstmeldung vorgenommen worden sein, wird aufgrund des erhöhten Aufwandes, ein Betrag von 5,00 Euro je Parzelle fällig.

## **§ 11 - Allgemeine Ordnung und Sicherheit**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste haben alles zu vermeiden, was die Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es ist verboten, durch Lärm, lautes anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk und andere Wiedergabegeräte, die Ruhe und den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen (Ausnahmen bilden die auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführten Gartenfeste). Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern sowie anderer geräuschartig arbeitender Geräte ist laut 32. Bundesimmissionsschutzverordnung-Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung:

Montag bis Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr sowie 15:00 bis 20:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz dieser Geräte ganztägig verboten.

Erforderliche Abänderungen der Ruhezeiten, z. B. bei Bauarbeiten, sind beim Vorstand zu beantragen.

Es gilt ein Radfahrverbot im Bereich der gesamten Kleingartenanlage.

Das Halten und Benutzen von Waffen jeglicher Art (Ausnahmen bilden die auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführten Gartenfeste) ist in unserer Gartenanlage verboten.

Jede Parzelle hat die Gartennummer an der Gartenpforte sichtbar anzubringen.

Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol in der Parzelle ist verboten. Die Erwirkung einer Verkaufs- oder Schankerlaubnis ist ohne Einfluss auf dieses Verbot. Jegliche Art der gewerblichen Nutzung in der Parzelle ist untersagt.

Das dauerhafte Wohnen in der Parzelle ist untersagt. Es ist auch untersagt Dritten die Parzelle zum Wohnen zu überlassen.

Zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Forderungen des Bundeskleingartengesetz, der Vereinssatzung und dieser Kleingartenordnung sind die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Gartenfreunde berechtigt, die Kleingärten zu betreten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Das beabsichtigte Betreten ist rechtzeitig anzukündigen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Kleingartenparzelle auch in Abwesenheit des Pächters vom Verpächter bzw. dessen Beauftragten betreten werden.

## **§ 12 – Schlussbestimmungen**

Die vorgenannten Festlegungen sind Ergänzungen der Vereinssatzung. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt, entsprechend zu verfahren. Vereinsmitglieder sollten die Sprechstunden des Vereinsvorstandes nutzen.

Die Kleingartenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt am 23.04.2022 geändert.

gez. Itzenplitz  
Vorsitzender des Vereins

gez. Pfüzenreuter  
Stellvertretender Vorsitzender des Vereins